

Kleine Anfrage

Wald-Weide-Trennung im Alpengebiet

Frage von Landtagsabgeordneter Roger Schädler

Antwort von Regierungschefin-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 05. November 2025

Das geltende Waldgesetz schreibt eine strikte Trennung von Wald und Weide vor. Dabei übernimmt der Waldrand eine bedeutende Funktion als Übergangsbereich zwischen Weide und geschlossenem Wald, wo Arten beider Ökosysteme aufeinandertreffen. Die konsequente Wald-Weide-Trennung führt zu einem unnatürlichen Übergang und schränkt die Biodiversität erheblich ein. Besonders in Kulturlandschaften stellt die scharfe Abgrenzung zwischen Wald und Weide ein künstliches Konstrukt dar und nimmt dem Vieh schattige Rückzugsorte.

Die Regierung hat im Bericht und Antrag Nr. 40/2015 festgehalten, dass im Alpengebiet von einer strikten Wald-Weide-Trennung Abstand genommen wurde und Waldrandbereiche als Unterstand für das Vieh toleriert werden. In der Praxis zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Das Amt für Umwelt erteilt keine neuen Bewilligungen für die Beweidung von Waldrändern. Dadurch entsteht ein klarer Widerspruch zwischen den in den offiziellen Materialien formulierten Grundsätzen und der aktuellen Vollzugspraxis und das Potenzial für eine grössere Biodiversität und eine praxisnahe Alpbewirtschaftung bleiben ungenutzt.

- * Gibt es aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse oder Empfehlungen, die eine Anpassung der aktuellen Gesetzes- und Vollzugspraxis nahelegen?
- * Ist der Regierung bekannt, dass im Bericht und Antrag Nr. 40/2015 für das Alpengebiet eine gelockerte Praxis erwähnt wird, während nach Aussage des Amtes keine Bewilligungen erteilt werden können?
- * Welche Gründe führt das zuständige Amt an, dass keine Bewilligungen für die Beweidung von Waldrändern im Alpengebiet erteilt werden?
- * Planen Regierung oder das zuständige Amt, den Vollzug des Waldgesetzes im Hinblick auf aktuelle Rahmenbedingungen zu überprüfen?

Antwort vom 07. November 2025

Einleitend ist festzuhalten, dass die Regierung im Bericht und Antrag Nr. 40/2015 keineswegs pauschal von einer Wald-Weide-Trennung im Alpengebiet Abstand genommen hat. Zwar wurde ausgeführt, dass die Beweidung von Waldrändern abschnittsweise toleriert werden kann. Gleichzeitig wurde aber betont, dass auch im Alpengebiet weiterhin der Grundsatz der Wald-Weide-Trennung gilt. Das Amt für Umwelt trägt diesen Vorgaben in seiner Vollzugspraxis entsprechend Rechnung.

zu Frage 1:

Nein, solche wissenschaftliche Erkenntnisse oder Empfehlungen, die eine Anpassung der aktuellen Gesetzes- und Vollzugspraxis nahelegen, sind nicht bekannt.

zu Frage 2:

Ja, der Regierung und dem Amt für Umwelt ist der Bericht und Antrag Nr. 40/2015 bekannt. Wie einleitend erwähnt, orientiert sich die Vollzugspraxis des Amtes für Umwelt auch hieran.

zu Frage 3:

Wie bereits ausgeführt, ist eine Beweidung von Waldrändern im Alpengebiet nicht grundsätzlich verboten.

zu Frage 4:

Nein, die derzeit gültigen rechtlichen Vorgaben zur Trennung von Wald und Weide geben keinen Anlass für eine Überprüfung.